

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Änderungen zur Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

- (1) Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich aus einer Kernöffnungszeit und einer Ganztagsbetreuung. Eine Ganztagsbetreuung für unter 3-jährige Kinder ist bei freien Kapazitäten möglich. Über 3-jährige Kinder haben bei den Plätzen der Ganztagsbetreuung den Vorrang.“
- (2) Im § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der erste Teilsatz wie folgt neu gefasst: „Für Kinder in Ganztagsbetreuung“.
- (3) Dem § 4 Abs. 3 wird der Satz „Ebenso muss die Impfberatung bestätigt werden, bzw. die Vollimpfung des Kindes“ angefügt.
- (4) Im § 4 Abs. 5 werden die Worte im Satz 1: „und/oder des Frühdienstes für die unter 3 jährigen Kinder“, im Satz 2: „den Frühdienst und/oder“ sowie im Satz 3: „dem Frühdienst und/oder“ gestrichen. Im Satz 1 wird nach dem Wort „grundsätzlich“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- (5) Die Worte „und/oder den Frühdienst werden im § 4 Abs. 1 Satz 1 gestrichen.
- (6) Im § 4 Abs. 8 wird nach dem ersten Halbsatz das „ , „ durch ein „ ; „ sowie im 3 Satz die Worte „vom Frühdienst und/oder“ durch „von der“ ersetzt.
- (7) Die Worte „Erziehungsberechtigten“ und „Eltern“ werden durch das Wort „Sorgeberechtigten“ in gesamten § 7 ersetzt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Spiekeroog, den

Piszczan  
Bürgermeister

(L.S.)

### Hinweise zur Veröffentlichung der Satzung

Veröffentlichung Wittmunder Amtsblatt	Nr. _____ Datum _____	Signum
In Lesefassung eingearbeitet	Datum: _____	Signum
Online gestellt	Datum: _____	Signum